



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

<b>Handelsname</b>	<b><u>Steinreiniger Extrem</u></b>
<b>Registrierungsnummer (REACH)</b>	nicht relevant (Gemisch)
<b>Biozid-Registrierungsnummer (BAuA)</b>	N-101927
<b>Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)</b>	N5HS-G8NH-K00W-X1QW

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

<b>Relevante identifizierte Verwendungen</b>	Biozidprodukt
--	---------------

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Abacus Chemiegesellschaft mbH  
Ernst-Reuter-Str. 24  
51427 Bergisch Gladbach  
Deutschland  
  
Telefon: +49 (0) 22 04 / 20 16-0  
Telefax: +49 (0) 22 04 / 20 16-16  
E-Mail: info@abacus-chemie.de  
Webseite: <https://www.abacus-shop.de>

<b>E-Mail (sachkundige Person)</b>	a.guer@abacus-chemie.de (Abdullah Gür)
------------------------------------	--

#### 1.4 Notrufnummer

<b>Notfallinformationsdienst</b>	+49 (0)551 / 19 240 - Giftinformationszentrum Nord
----------------------------------	--

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1

Überarbeitet am: 01.03.2022

Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
2.16	auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische	1	Met. Corr. 1	H290
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1	Skin Corr. 1	H314
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
4.1A	gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)	1	Aquatic Acute 1	H400
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	2	Aquatic Chronic 2	H411

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

### Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

**Signalwort** Gefahr

### Piktogramme

GHS05, GHS09



### Gefahrenhinweise

- H290** Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
**H314** Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
**H410** Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

### Sicherheitshinweise

- P101** Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
**P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
**P234** Nur in Originalverpackung aufbewahren.  
**P260** Nebel/Dampf nicht einatmen.  
**P280** Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
**P301+P330+P331** BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
**P303+P361+P353** BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.  
**P305+P351+P338** BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
**P310** Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.  
**P405** Unter Verschluss aufbewahren.  
**P501** Behälter nur restentleert der Wertstoffsammlung zuführen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

### Ergänzende Gefahrenmerkmale

**EUH031** Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

**Kindergesicherter Verschluss** ja

**Ertastbares (fühlbares) Warnzeichen** ja

**Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung** Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit, Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-C16-Alkyldimethylchlorid, (Fraktionierter Kokos)dime-thylaminoxid

### 2.3 Sonstige Gefahren

#### Anmerkungen

Biozide vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

### 3.2 Gemische

#### Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Natriumhydroxid	CAS-Nr. 1310-73-2 EG-Nr. 215-185-5 REACH Reg.-Nr. 01-2119457892-27-xxxx	5 – < 10	Met. Corr. 1 / H290 Skin Corr. 1A / H314 Eye Dam. 1 / H318	
Natriumhypochlorit	CAS-Nr. 7681-52-9 EG-Nr. 231-668-3 REACH Reg.-Nr. 01-2119488154-34-xxxx	5 – < 10	Met. Corr. 1 / H290 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	
Natriumcarbonat	CAS-Nr. 497-19-8 EG-Nr. 207-838-8 REACH Reg.-Nr. 01-2119485498-19-xxxx	5 – < 10	Eye Irrit. 2 / H319	
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-C16-Alkyldimethylchlorid	CAS-Nr. 68424-85-1 EG-Nr. 939-253-5 REACH Reg.-Nr. 01-2119965180-41-xxxx	1 – < 5	Acute Tox. 4 / H302 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	


# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
(Fraktionierter Kokos)dimethylaminoxid	CAS-Nr. 308062-28-4 61788-90-7 EG-Nr. 931-292-6 263-016-9 REACH Reg.-Nr. 01-2119490061-47-xxxx	1 - < 5	Acute Tox. 4 / H302 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 2 / H411	

### 3.3 Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

3.3.1 Enthält:  $\geq 5\%$  -  $< 15\%$  Bleichmittel auf Chlorbasis  $< 5\%$  kationische Tenside  $< 5\%$  nichtionische Tenside

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Die betroffene Person nur aus dem Gefahrenbereich entfernen, wenn die eigene Sicherheit gewährleistet ist. Sofort sämtliche verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, soweit nicht mit der Haut verklebt. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen. Bei Atemröcheln die unfallgeschädigte Person aufrecht setzen und Sauerstoff verabreichen, falls verfügbar. Bei Beschwerden: Arzt aufsuchen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Betroffene Haut mit reichlich fließend Wasser für 10 Minuten oder länger abspülen, falls das Material auf der Haut verbleibt. Arzt aufsuchen. Bei Verätzungen oder Vergiftungserscheinungen in ein Krankenhaus überweisen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Überweisung in ein Krankenhaus zur Untersuchung durch einen Facharzt.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstlosigkeit, Atmung überprüfen und, falls notwendig, künstliche Beatmung einleiten. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Sofortige Einweisung in ein Krankenhaus.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Möglicher Hustenreiz mit Brustbeklemmung. Brechreiz und Magenschmerzen können auftreten. Kann zu Kopfschmerzen oder Übelkeit führen. Mögliche Wundheit und Rötung von Mund und Rachen. Sehvermögen kann getrübt werden. Kann übermäßigen Tränenfluß bewirken. Mögliche Reizung und Rötung im Kontaktbereich. Haut kann sich im Expositionsbereich röten oder blaß werden. Kann Hautausschlag und Juckreiz auf der Kontaktfläche verursachen. Kann zu Reizung oder Schmerzen im Kontaktbereich führen. Kann zu Blasenbildung führen. Kann schwere

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

Verätzungen bewirken. Falls keine unmittelbare Behandlung stattfindet, wird eine fortschreitende Geschwürbildung eintreten. Kann dauerhafte Schäden verursachen. Kann Verätzung der Hornhaut (Cornea) bewirken. Blut kann erbrochen werden. Blutungen aus Mund und Nase können auftreten. Die unfallgeschädigte Person könnte Vergiftungserscheinungen aufweisen. ASPIRATIONSGEFAHR!. Dämpfe / Aerosole können Kopfschmerzen und Schwindelgefühle verursachen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen. Symptomatisch behandeln. Mindestens 48 Stunden lang ärztlich beaufsichtigen. Gefahr der Bildung eines Lungenödems (auch mit Verzögerung von einigen Tagen). Gefahr der Magenzerreiung. Bei Reizung der Atemwege alle 10 Minuten 5 Hbe eines Dosier-Aerosols mit Dexamethason einatmen lassen, bis die Beschwerden sistieren.

### Spezielle Ausstattung welche am Arbeitsplatz fr eine gezielte und sofortige Behandlung vorhanden sein muss

An Ort und Stelle sollte eine Einrichtung zum Augenbaden zur Verfgung stehen

## ABSCHNITT 5: Manahmen zur Brandbekmpfung

### 5.1 Lschmittel

#### Geeignete Lschmittel

Sprhwasser, Alkoholbestndiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

#### Ungeeignete Lschmittel

Wasser im Vollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische. Setzt bei Verbrennung giftige Gase / Rauche frei.

#### Gefhrliche Verbrennungsprodukte

Chlorwasserstoff (HCl)

### 5.3 Hinweise fr die Brandbekmpfung

Behlter mit Sprhwasser khlen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Lschmanahmen auf die Umgebung abstimmen. Lschwasser bildet tzende Laugen - Rutschgefahr. Lschwasser nicht in Kanle und Gewsser gelangen lassen. Kontaminiertes Lschwasser getrennt sammeln.

#### Besondere Schutzausrstung bei der Brandbekmpfung

Zur Verhtung von Augen- oder Hautkontakt Schutzkleidung tragen. Umluftunabhngige Atemschutzgerte benutzen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Maßnahmen nur mit geeigneter Schutzkleidung ergreifen - siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts. Die betroffene Person nur aus dem Gefahrenbereich entfernen, wenn die eigene Sicherheit gewährleistet ist. Im Außenbereich Personen mit dem Rücken gegen den Wind und entfernt von der Gefahrenstelle halten. Kontaminierten Bereich mit Beschilderung abgrenzen und Zutritt von Unbefugten verhindern. Um Auslaufen zu verhindern, leckende Behälter so stellen, daß das Leck oben ist. Sämtliche unverträglichen Materialien (siehe Abschnitt 10) entfernen.

##### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

##### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

##### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Reinigung nur durch Fachkräfte, die mit dem entsprechenden Material vertraut sind Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder, trockener Erde

##### Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

##### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In einen verschließbaren und ordnungsgemäß beschrifteten Bergungsbehälter zur fachgemäßen Entsorgung umladen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### Empfehlungen

##### Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Nebelbildung und -verbreitung in der Luft vermeiden. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Niemals Wasser hinzugießen.

##### Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit Säuren.

##### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

##### Begegnung von Risiken nachstehender Art

##### Zu Korrosion führende Bedingungen

In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

##### Beherrschung von Wirkungen

##### Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost, Sonnenlicht, Direkte Lichteinstrahlung

##### Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Behälter nicht gasdicht verschließen.

##### Geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Ausschließlich Entgasungsverschlüsse verwenden.

##### Lagerung

Kühl und gut belüftet lagern. Behälter dunkel lagern und vor Licht schützen, da sonst die Wirkung verloren geht. Der Boden des Lagerraums muß undurchlässig sein, um Flüssigkeitsaustritt zu verhindern.

##### Lagerklasse (LGK)

##### TRGS 510

LGK 8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Information verfügbar.

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Alle verfahrenstechnischen Maßnahmen nach Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts sicherstellen. Für ausreichend Belüftung sorgen. Der Boden des Lagerraums muß undurchlässig sein, um Flüssigkeitsaustritt zu verhindern.

##### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

##### Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille. Augendusche vorsehen. Gesichtsschutz tragen.

##### Hautschutz

##### Handschutz

Geeignete Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN374) auch bei längerem, direkten Kontakt (Empfohlen Schutzindex 6, entsprechend 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374) z.B. aus Butylkautschuk (0,33-0,5 mm).

##### Sonstige Schutzmaßnahmen

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

##### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Gasfilter Typ A: organische Dämpfe (EN141).

##### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Bezüglich Anforderungen der EG-Umweltgesetzgebung wird auf die Gesetzgebung der jeweiligen Mitgliedstaaten verwiesen.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	hellgelb
Geruch	aromatisch
Geruchsschwelle	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-28,9 °C bei 1.013 hPa



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

<b>Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich</b>	>35 °C
<b>Entzündbarkeit</b>	nicht brennbar
<b>Untere und obere Explosionsgrenze</b>	0 Vol.-% - 0 Vol.-%
<b>Flammpunkt</b>	>93 °C
<b>Zündtemperatur</b>	nicht bestimmt
<b>Zersetzungstemperatur</b>	nicht relevant
<b>pH-Wert</b>	14 (in wässriger Lösung: 100 % (w/w), 23 °C) (Base)
<b>Kinematische Viskosität</b>	nicht bestimmt
<b>Wasserlöslichkeit</b>	in jedem Verhältnis mischbar
<b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)</b>	keine Information verfügbar
<b>Dampfdruck</b>	25 hPa bei 20 °C
<b>Dichte</b>	1,284 g/ml bei 20 °C
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

### 9.2 Sonstige Angaben

<b>Angaben über physikalische Gefahrenklassen</b>	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor
---	--

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen". Stabil unter Normalbedingungen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalen Transport- bzw. Lagerbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Bei Exposition an nachstehend aufgeführte Bedingungen bzw. Materialien kommt es womöglich zu Zersetzung.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren

Freisetzung von entzündbaren Materialien mit:

Leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu)

Freisetzung von giftigen Materialien mit:

Säuren

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

##### Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

##### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

##### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

##### Keimzellmutagenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiner Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

### **Karzinogenität**

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

### **Reproduktionstoxizität**

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

### **Aspirationsgefahr**

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

### **Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften**

#### **Bei Verschlucken**

Mögliche Wundheit und Rötung von Mund und Rachen, Kann zu Kopfschmerzen oder Übelkeit führen, Kann Erbrechen hervorrufen, Die unfallgeschädigte Person könnte Vergiftungserscheinungen aufweisen, Kann zu Reizung oder Schmerzen im Kontaktbereich führen

#### **Bei Kontakt mit den Augen**

Reizung und Rötung können auftreten, Kann übermäßigen Tränenfluß bewirken, Sehvermögen kann getrübt werden, Kann dauerhafte Schäden verursachen, Kann Verätzung der Hornhaut (Cornea) bewirken

#### **Bei Einatmen**

Möglicher Hustenreiz mit Brustbeklemmung, Mögliche Atemnot mit brennendem Gefühl im Rachen, Die unfallgeschädigte Person könnte Vergiftungserscheinungen aufweisen, Exposition kann Husten oder Keuchen verursachen

#### **Bei Berührung mit der Haut**

Mögliche Reizung und Rötung im Kontaktbereich, Haut kann sich im Expositionsbereich röten oder blaß werden, Kann Hautauschlag und Juckreiz auf der Kontaktfläche verursachen, Kann schwere Verätzungen bewirken, Kann zu Blasenbildung führen, Falls keine unmittelbare Behandlung stattfindet, wird eine fortschreitende Geschwürbildung eintreten

### **Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition**

Es ist mit verzögert oder sofort auftretenden Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition zu rechnen.

## **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.  
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich wassergefährdend (Deutschland)

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bestimmt.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Wird leicht im Erdboden absorbiert.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff wird nicht als PBT/vPvB-Stoff identifiziert.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bestimmt.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Kleinmengen (< 3 L) können über die Kanalisation entsorgt werden. Größere Mengen (> 3 L) in einen geeigneten Behälter umfüllen und zur Entsorgung durch spezialisiertes Entsorgungsunternehmen abholen lassen. Die regionalen / nationalen behördlichen Vorschriften sind jedoch stets zu beachten.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

<b>ADR/RID/ADN</b>	UN 3267
<b>IMDG-Code</b>	UN 3267
<b>ICAO-TI</b>	UN 3267

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

<b>ADR/RID/ADN</b>	ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
<b>IMDG-Code</b>	CORROSIVE LIQUID, BASIC, ORGANIC, N.O.S.
<b>ICAO-TI</b>	Corrosive liquid, basic, organic, n.o.s.
<b>Technische Benennung (gefährliche Bestandteile)</b>	Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-C16-Alkyldimethylchlorid, Natriumhydroxid

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

<b>ADR/RID/ADN</b>	8
<b>IMDG-Code</b>	8
<b>ICAO-TI</b>	8

#### 14.4 Verpackungsgruppe

<b>ADR/RID/ADN</b>	II
<b>IMDG-Code</b>	II
<b>ICAO-TI</b>	II

#### 14.5 Umweltgefahren

	gewässergefährdend
<b>Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt)</b>	Natriumhypochlorit

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# Sicherheitsdatenblatt


gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem


Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

### **Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben**

Vermerke im Beförderungspapier	UN3267, ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., (enthält: Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-C16-Alkyldimethylchlorid, Natriumhydroxid), 8, II, (E), umweltgefährdend
Klassifizierungscode	C7
Gefahrzettel	8, Fisch und Baum
	
Umweltgefahren	ja (gewässergefährdend)
Sondervorschriften (SV)	274
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
Beförderungskategorie (BK)	2
Tunnelbeschränkungscode (TBC)	E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	80

### **Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben**

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)	ja (gewässergefährdend) (Sodium hypochlorite)
Gefahrzettel	8, Fisch und Baum
	
Sondervorschriften (SV)	274
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
EmS	F-A, S-B
Staukategorie (stowage category)	B
Trenngruppe	18 - Alkalien

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) A3

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 0,5 L

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

##### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

##### Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	0 %
------------	-----

##### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)	
Stoffname	Gelistet in
Steinreiniger Extrem	a)
Natriumhydroxid	a)
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-C16-Alkyldimethylchlorid	a)
Natriumcarbonat	a)
Natriumhypochlorit	a)

##### Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

##### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

##### Nationale Vorschriften (Deutschland)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

**Wassergefährdungsklasse (WGK)** 2 deutlich wassergefährdend

### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
	nicht zugeordnet		≥ 25 Gew.-%			

### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

**Lagerklasse (LGK)** 8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))

### Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet

#### Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

## 15.2 Besondere Vorschriften

Dieses Produkt unterliegt der Biozid-Verordnung und ist ordnungsgemäß bei der BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) gelistet. Die dazugehörige Registrierungsnummer, sowie der Wirkstoff und sein Gehalt sind auf jedem Produktetikett angebracht. Die Angabe des Wirkstoffgehalts erfolgt in g/kg.

## 15.3 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Steinreiniger Extrem

Nummer der Fassung: GHS 10.1  
Ersetzt Fassung vom: 03.12.2021 (GHS 9)

Überarbeitet am: 01.03.2022

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H290	kann gegenüber Metallen korrosiv sein
H302	gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H314	verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	verursacht Hautreizungen
H318	verursacht schwere Augenschäden
H319	verursacht schwere Augenreizung
H335	kann die Atemwege reizen
H400	sehr giftig für Wasserorganismen
H410	sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Es wird jedoch nicht behauptet, daß diese vollständig ist, und sie darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Die Firma kann nicht für irgendwelche Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Wird das Produkt mit anderen Materialien gemischt, so sind die Angaben ggf. nicht mehr zutreffend.